

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafrecht BT I

- Hat sich der Ehemann von Terri Schiavo strafbar gemacht, indem er Ernährung abgebrochen hat?



Terri Schiavo

Strafrecht BT I

- Macht sich eine Schwangere, die raucht, strafbar?



Strafrecht BT I

- Stellt das Verbreiten des HI-Virus eine versuchte Tötung dar?

HOME | VIDEO | THEMEN | FORUM | ENGLISH | DER SPIEGEL | SPIEGEL TV | ABO | SHOP | [Anmelden](#) | [Wetter](#) | [TV-Programm](#) | [mehr](#) | [Login](#) | [Registrierung](#)

SPIEGEL ONLINE PANORAMA

[Politik](#) | [Wirtschaft](#) | [Panorama](#) | [Sport](#) | [Kultur](#) | [Netzwerk](#) | [Wissenschaft](#) | [Gesundheit](#) | [einstages](#) | [Karriere](#) | [Uni](#) | [Reise](#) | [Auto](#) | [Stil](#)

[Nachrichten](#) > [Panorama](#) > [Leute](#) > [HIV](#) / [Aids](#) > [Charlie Sheen: Ex-Verlobte Scottine Ross verklagt Schauspieler](#)

HIV-Erkrankung: Ex-Verlobte verklagt Charlie Sheen



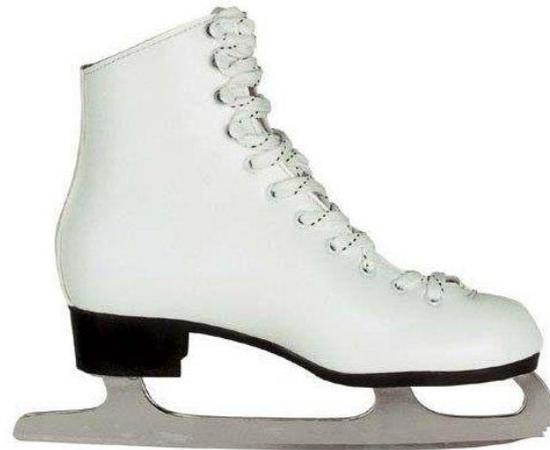
[Fotos](#)

AP/REX

Eine ehemalige Pornodarstellerin hat in Los Angeles Klage gegen Charlie Sheen eingereicht. Der Vorwurf von Scottine Ross: Der Schauspieler habe mehrfach Sex mit ihr gehabt, ehe sie von seiner HIV-Erkrankung erfuhr.

Strafrecht BT I

Ist ein Schlittschuh eine
Waffe?



Strafrecht BT I

Macht es einen
Unterschied, ob sie einer
Pianistin oder einem
Sänger die Hand
verstümmeln?



Strafrecht BT I

- Ist dies nur nach dem Strassenverkehrsgesetz verboten?



Strafrecht BT I

- Welche rechtlichen Gefahren laufen Sie, wenn Sie sich an einer Massenschlägerei beteiligen?



Strafrecht BT I

- Was passiert, wenn Sie Jörg Kachelmann heute noch der Vergewaltigung bezichtigen?



Strafrecht BT I

- Ist Stalking strafbar?



Strafrecht BT I

- Gehört Fifty Shades of Grey verboten?



Allgemeine Hinweise

- Literatur
- Folien
- Podcasts
- Mikrofon
- Weiteres

Literatur



Lehrveranstaltung: Strafrecht BT I Gruppe 2

[Detailsicht Lehrveranstaltung](#)

[Termine/Räume](#)

In der Merkleliste:	<input type="checkbox"/>
Lehrveranstaltungsnummer:	112
Lehrveranstaltungskürzel:	60P43
Kategorie:	Vorlesung
Durchführungstermine:	→ Mo 10:00-12:00, → Di 08:00-09:45, bis 01.04.
Dozierende:	→ Marc Thommen
Raum:	
Auditoren zugelassen:	ja
Lehrveranstaltungssprache:	Deutsch
Lehrveranstaltungsinhalt:	Die Vorlesung behandelt die Straftaten gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB), gegen die Ehre und den Geheimnis- und Privatbereich (Art. 173-179novies StGB), gegen die Freiheit (Art. 180-186 StGB) sowie gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB)
Unterrichtsmaterialien:	A. Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich 2013; A. Donatsch/ W. Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011; G. Stratenwerth/ G. Jenny/ F. Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2016.

Literatur



Lehrveranstaltung: Strafrecht BT I Gruppe 2

[Detailsicht Lehrveranstaltung](#)

[Termine/Räume](#)

In der Merkle:	<input type="checkbox"/>
Lehrveranstaltungsnummer:	112
Lehrveranstaltungskürzel:	60P43
Kategorie:	Vorlesung
Durchführungstermine:	→ Mo 10:00-12:00, → Di 08:00-09:45, bis 01.04.
Dozierende:	→ Marc Thommen
Raum:	
Auditoren zugelassen:	ja
Lehrveranstaltungssprache:	Deutsch
Lehrveranstaltungsinhalt:	Die Vorlesung behandelt die Straftaten gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB), gegen die Ehre und den Geheimnis- und Privatbereich (Art. 173-179novies StGB), gegen die Freiheit (Art. 180-186 StGB) sowie gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB)
Unterrichtsmaterialien:	A. Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich 2013; A. Donatsch/ W. Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011; G. Stratenwerth/ G. Jenny/ F. Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010.

Hörerscheine



HÖRERSCHEIN

B Stämpfli Verlag AG
Wolffstrasse 1 Postfach 8326 3001 Bern
Telefon: 031 300 63 11/Fax: 031 300 66 88

Zeitschriften gratis für Studierende unter www.uni.recht.ch

Hiermit bestätige ich, dass

Name/Vorname _____
Strasse/Nr. _____
Wohnort _____
E-Mail-Adresse _____

zu meinen Hörern zählt und berechtigt ist, das unten aufgeführte Buch in einer Buchhandlung zum Hörerpreis zu beziehen.

Titel des Buches:

Prof. Dr. Günter Stratenwerth / Prof. Dr. Jenny Guido / Prof. Dr. Felix Bommer
**Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I
Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Auflage**
978-3-7272-8658-2

Verlag:

Stämpfli Verlag AG Bern

Ladenpreis:

CHF 95.00

Hörerpreis:

CHF 76.00 (um 20% niedriger als der Ladenpreis)

Ort und Aussteldatum:

Unterschrift des Dozenten: _____

Unbedingt Rückseite beachten!

tätig an der Hochschule: (Stempel) _____

HÖRERSCHEIN

B Stämpfli Verlag AG
Wolffstrasse 1 Postfach 8326 3001 Bern
Telefon: 031 300 63 11/Fax: 031 300 66 88

Zeitschriften gratis für Studierende unter www.uni.recht.ch

Hiermit bestätige ich, dass

Name/Vorname _____
Strasse/Nr. _____
Wohnort _____
E-Mail-Adresse _____

zu meinen Hörern zählt und berechtigt ist, das unten aufgeführte Buch in einer Buchhandlung zum Hörerpreis zu beziehen.

Titel des Buches:

Prof. Dr. Günter Stratenwerth / Prof. Dr. Jenny Guido / Prof. Dr. Felix Bommer
**Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I
Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Auflage**
978-3-7272-8658-2

Verlag:

Stämpfli Verlag AG Bern

Ladenpreis:

CHF 95.00

Hörerpreis:

CHF 76.00 (um 20% niedriger als der Ladenpreis)

Ort und Aussteldatum:

Unterschrift des Dozenten: _____

Unbedingt Rückseite beachten!

tätig an der Hochschule: (Stempel) _____

Folien

Evaluation HS 2015:

«Bitte weniger Folien, für
das Ausdrucken muss ein
ganzer Wald gerodet
werden!»



Matthias Pöhm, Gründer APPP

Podcast

Die Vorlesung zum
Strafprozessrecht wird
aufgezeichnet.



Wandermikrofon

Für gute Podcasts bin ich
auf Ihre Mitarbeit
angewiesen



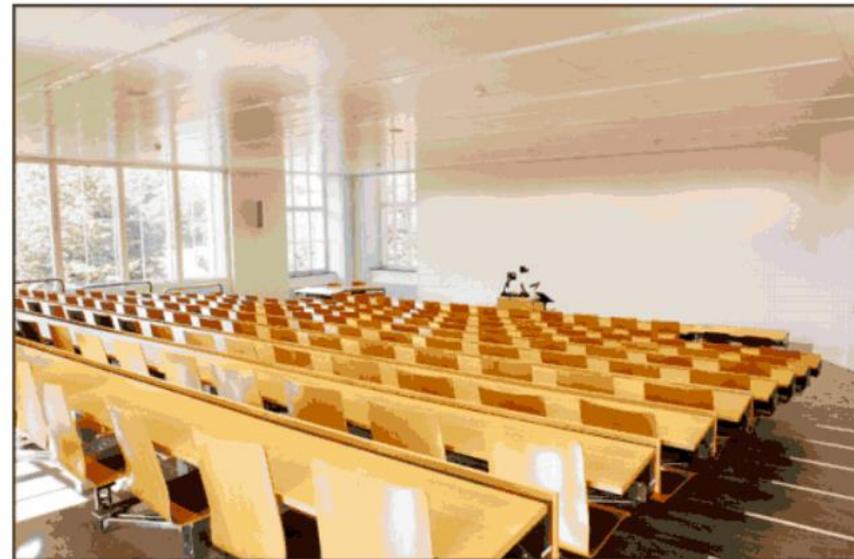
Rechtsauskunft

„Hallo Prof. !

Wie sieht es mit der strafrechtlichen Haftung aus, wenn ich mit 1.2 Promille einen Unfall mit Verletzten verursacht habe. Die zivil- und verwaltungsrechtlichen Aspekte dürfen Sie ausser Acht lassen!

Danke und Grüsse

X.Y.“



Strafrecht BT I

Urteilsstatistik

Verurteilte Personen 2014

	Total	StGB	SVG	BetmG	AuG
Total Jugendliche¹	11'484	6'159	1'329	4'860	298
Geschlecht					
männlich	8'964	4'479	1'196	4'083	226
weiblich	2'520	1'680	133	777	72
Alter					
10-13	951	813	64	58	14
14-15	3'164	2'016	376	975	74
16-17	7'369	3'330	889	3'827	210
Staatszugehörigkeit					
Schweiz	7'825	3'754	950	3'778	1
Wohnbevölkerung (ohne Asyl)	2'598	1'696	323	830	58
andere Ausländer	1'061	709	56	252	239
Total Erwachsene²	99'593	32'911	55'937	6'164	14'908
Geschlecht					
männlich	83'014	27'179	46'857	5'630	12'946
weiblich	16'579	5'732	9'080	534	1'962
Alter					
18 - 24	20'268	7'590	9'800	2'179	3'637
25 - 34	30'590	10'130	16'065	2'227	6'254
35 - 44	21'224	6'918	12'033	1'079	3'214
45 - 59	20'790	6'236	13'427	628	1'590
60 und älter	6'721	2'037	4'612	51	213
Staatszugehörigkeit					
Schweiz	42'289	13'586	28'007	2'250	683
Wohnbevölkerung (ohne Asyl)	24'067	8'268	15'380	1'002	1'195
andere Ausländer	33'237	11'057	12'550	2'912	13'030

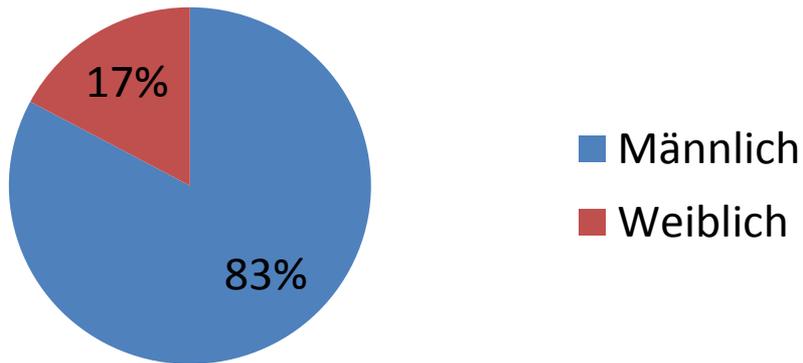
- 1) Bei den Jugendurteilen werden sowohl Verbrechen, Vergehen als auch Übertretungen berücksichtigt.
- 2) Bei den Erwachsenen werden nur Verbrechen und Vergehen berücksichtigt, weil Übertretungen nur in Ausnahmefällen in das Strafregister eingetragen werden.

Quellen:

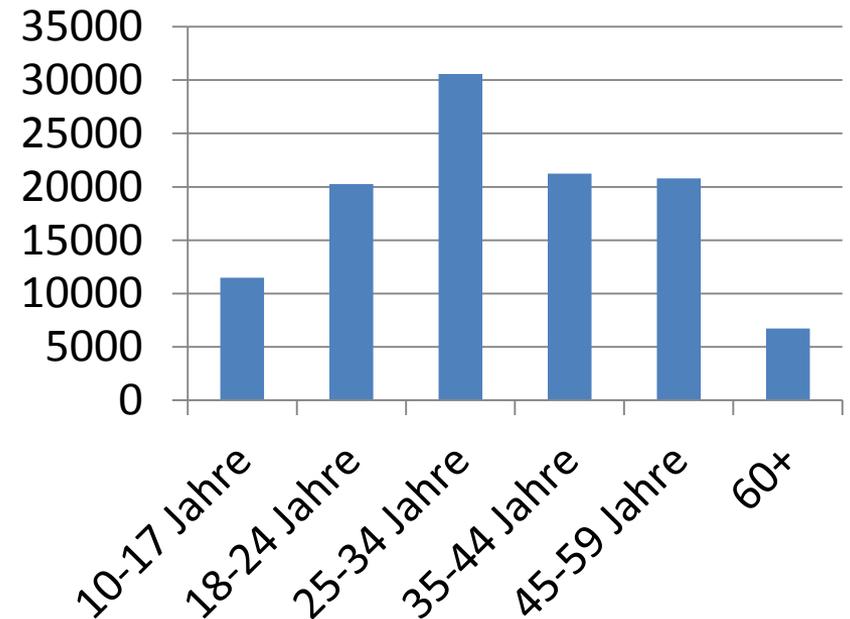
Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS),
Stand der Datenbank: 27.04.2015
Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des
Strafregisters: 30.04.2015

Verurteilte Personen 2014

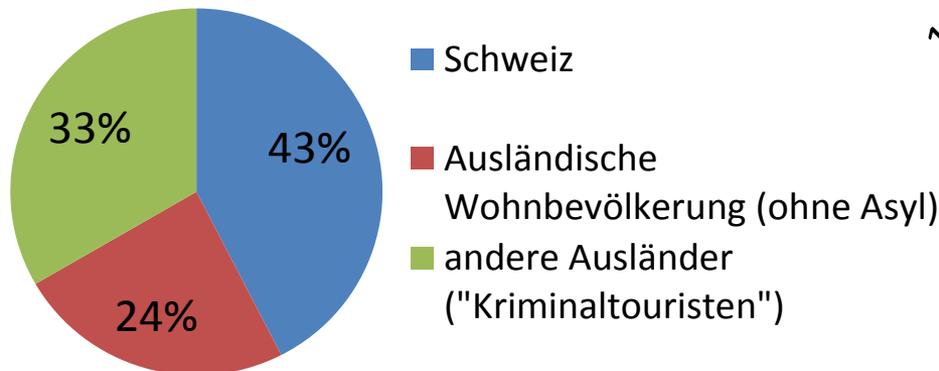
Geschlecht



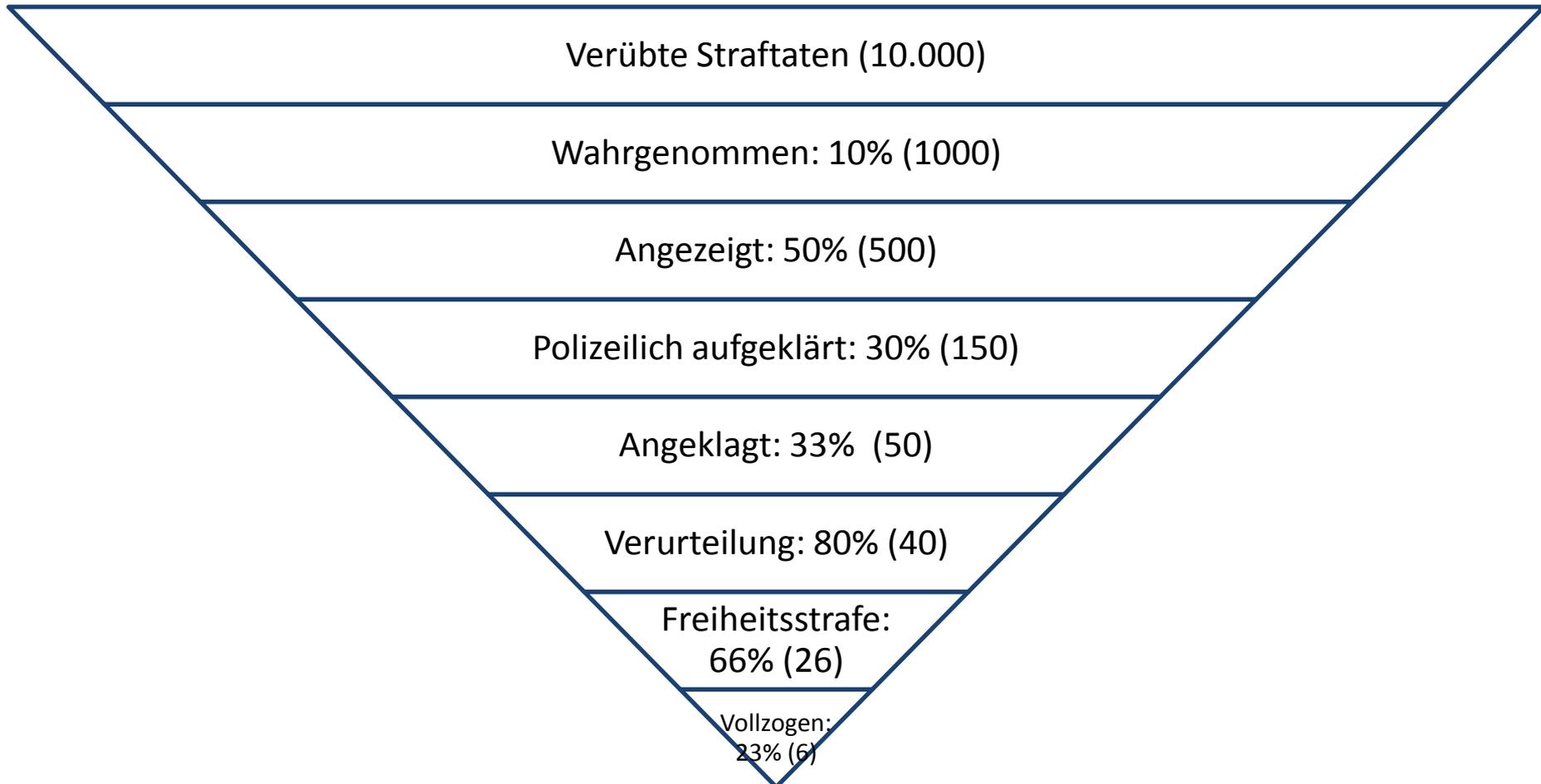
Alter der Täter



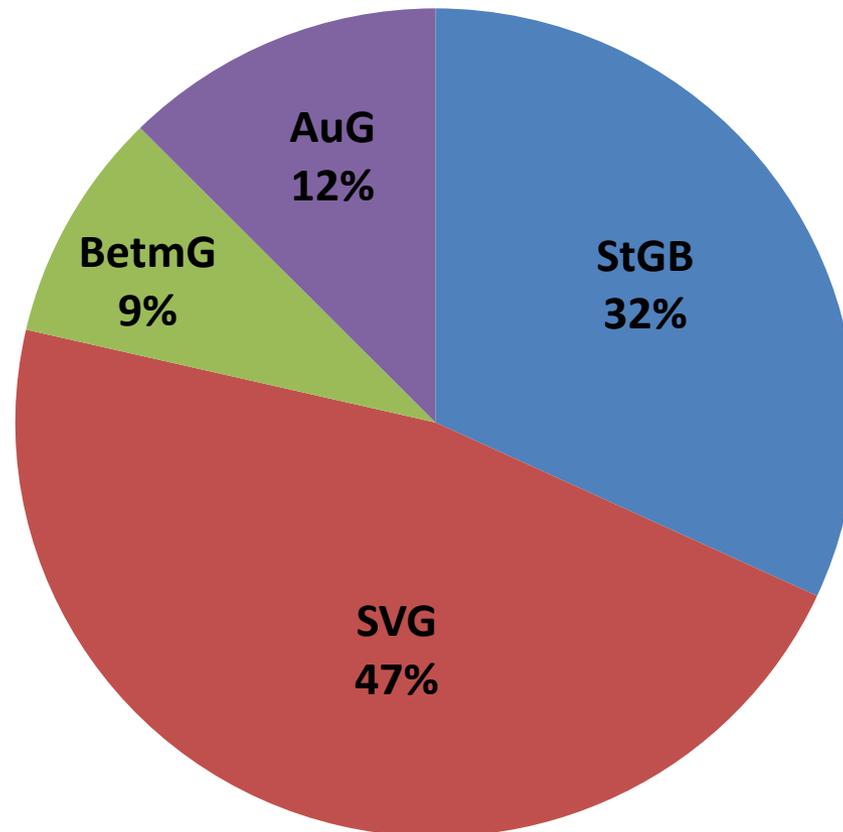
Staatszugehörigkeit der Täter



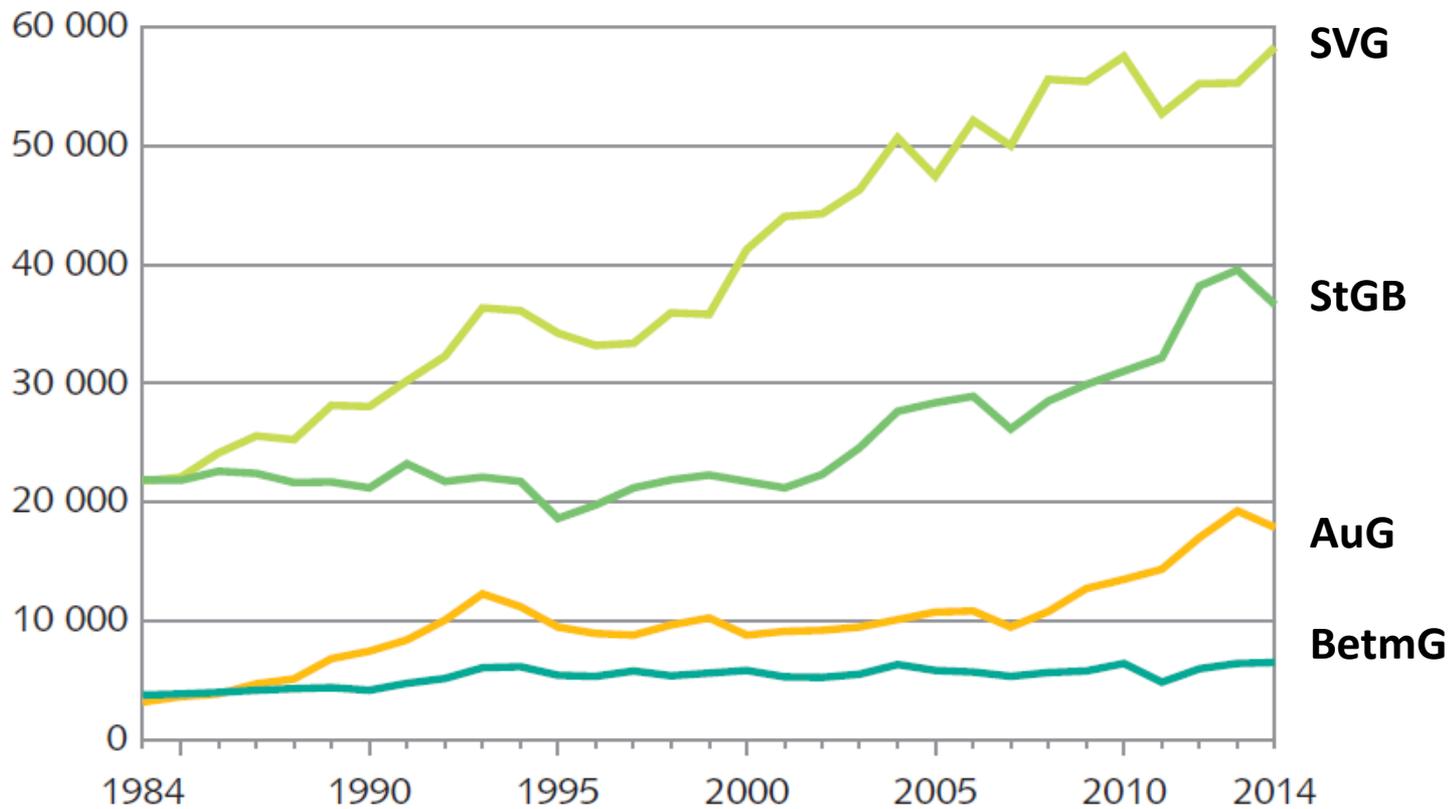
«Sanktionstrichter»



Verurteilungen nach den wichtigsten Gesetzen 2014

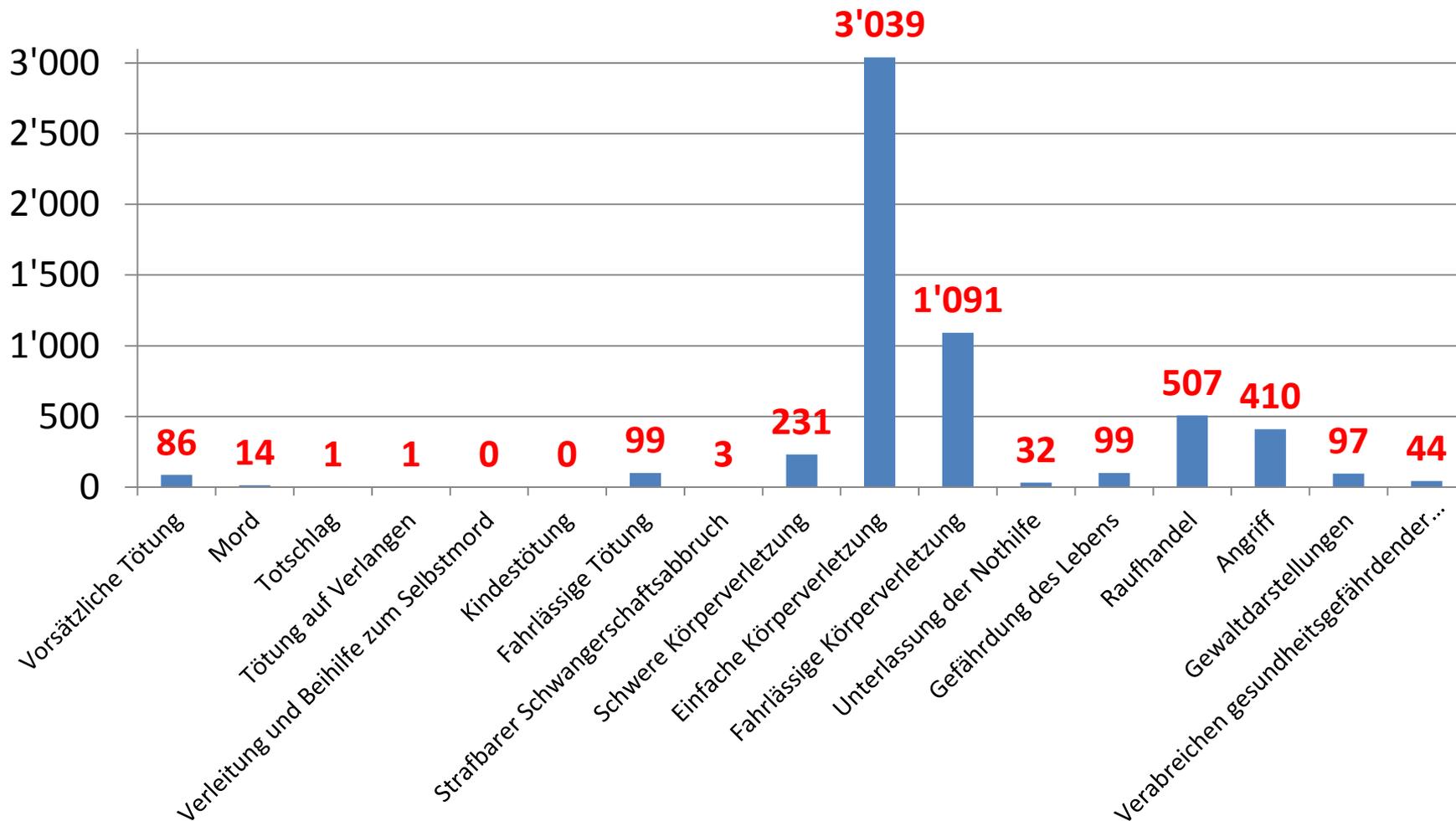


Entwicklung der Verurteilungen nach den wichtigsten Gesetzen (Erwachsene)



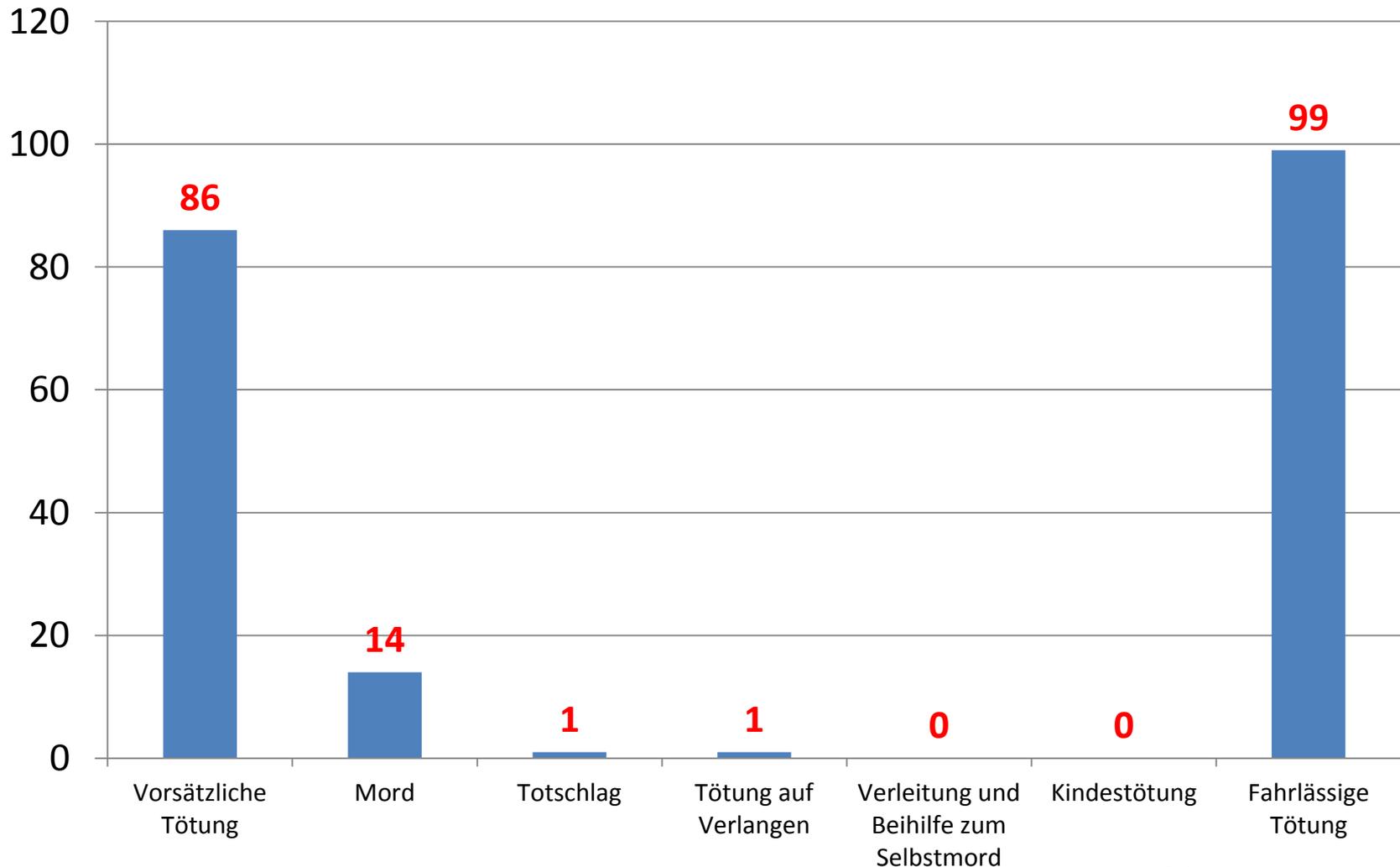
Verurteilungen Delikte gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB) 2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Verurteilungen Tötungsdelikte 2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Delikte gegen Leib und Leben

Tötungsdelikte

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte
7. Delikte gg. öffentlichen Frieden

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte
7. Delikte gg. öffentlichen Frieden

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
 - ii. Mord Art. 112
 - iii. Totschlag Art. 113
 - iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
 - v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
 - vi. Kindestötung Art. 116
 - vii. Fahrlässige Tötung Art. 117
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte
7. Delikte gg. öffentlichen Frieden

Vorsätzliche Tötung

Art. 111 StGB

Art. 111 StGB - Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Art. 111 – Meurtre

Celui qui aura intentionnellement tué une personne sera puni d'une peine privative de liberté¹ de cinq ans au moins, en tant que les conditions prévues aux articles suivants ne seront pas réalisées.



Art. 111 – Omicidio intenzionale

Chiunque
intenzionalmente uccide
una persona è punito con
una pena detentiva¹ non
inferiore a cinque anni, in
quanto non ricorrano le
condizioni previste negli
articoli seguenti.



Vorsätzliche Tötung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Vorsätzliche Tötung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Täter

- Jedermannsdelikt
(«Wer»)



Joachim Kroll

Vorsätzliche Tötung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Tatobjekt: Mensch

Genauer:

Anderer lebender Mensch

Tatobjekt: Mensch

Genauer:

Anderer lebender Mensch
jeden Alters und
Geschlechts

SPIEGEL ONLINE POLITIK Login | Registrieren

[Politik](#) | [Wirtschaft](#) | [Panorama](#) | [Sport](#) | [Kultur](#) | [Netzwelt](#) | [Wissenschaft](#) | [Gesundheit](#) | [einstages](#) | [Karriere](#) | [Uni](#) | [Reise](#) | [Auto](#) | [Stil](#)

[Nachrichten](#) > [Politik](#) > [Ausland](#) > [Bürgerkrieg in Syrien](#) > [Krieg in Syrien: Laut Unicef sind Frauen und Kinder in Homs in Gefahr](#)

Krieg in Syrien: Hunderttausende Frauen und Kinder leiden in Homs



Fotos ▶

REUTERS

Es gibt immer wieder Raketenangriffe, wichtige Lebensmittel sind kaum noch vorhanden: Die Lage für Hunderttausende Frauen und Kinder in der syrischen Rebellenhochburg Homs wird von Tag zu Tag

Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

- Versuchte Selbsttötung
nicht strafbar



Natrium Pentobarbital

Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

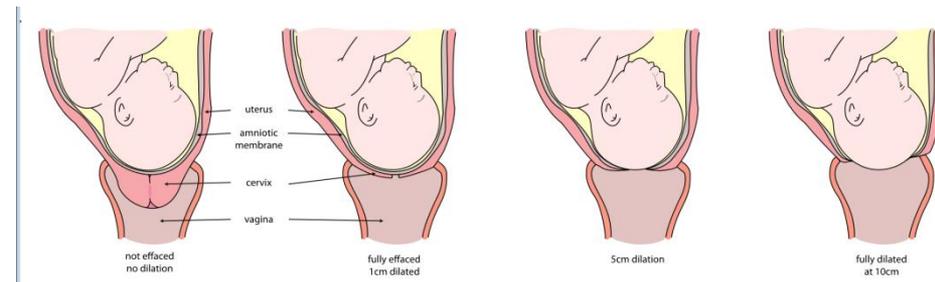
- Abgrenzung
eigenverantwortliche
Selbsttötung von
einverständlicher
Fremdtötung?



Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

- Beginn Menschenleben
- Art. 31 Abs. 1 ZGB: Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt.
- Strafrecht:
 - Selbständige Atmung?
 - Eröffnungswehen
Öffnung Muttermund



Stadien der Cervix-Dilatation

Art. 116 StGB: Tötet die Mutter ihr Kind **während** der Geburt (=Tötungsdelikt; nicht Schwangerschaftsabbruch)

Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

Beginn Menschenleben
bei geplantem
Kaiserschnitt?

- Narkose?
- Öffnung Bauchdecke?
- Öffnung Uterus?

Bei Notfallkaiserschnitt:

- Eröffnungswehen



Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

Ab Geburt

- Jeder Mensch strafrechtlich geschützt
- Überlebensfähigkeit irrelevant
- Kein lebensunwertes Leben



Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

Vor Geburt:

- Schwangerschaftsabbruch = vorsätzliche «Tötung» Embryo?
- Nicht Schutz von Menschenleben, sondern Schutz werdenden Lebens



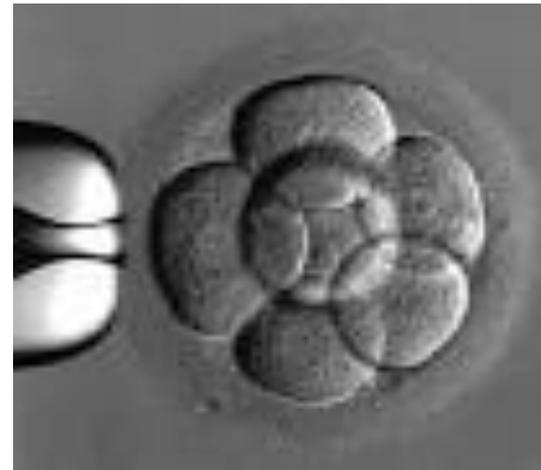
Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

Vor Geburt:

Schutz des Embryo in vitro

Art. 29 FMG: Wer durch
Imprägnation einen Embryo
in der Absicht erzeugt,
diesen zu einem anderen
Zweck als der Herbeiführung
einer Schwangerschaft zu
verwenden ... wird mit
Gefängnis bestraft.



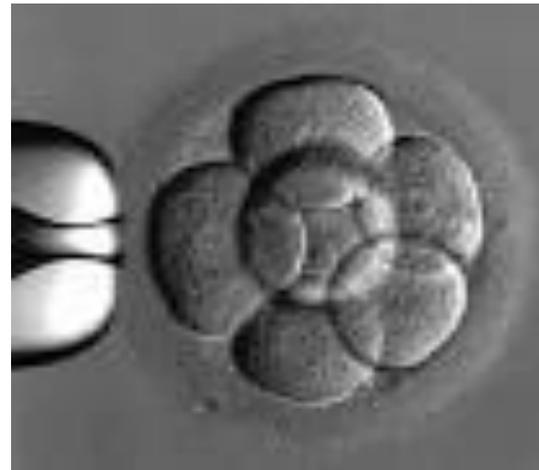
Tatobjekt: Mensch

Vor Geburt:

Schutz des Embryo in vitro

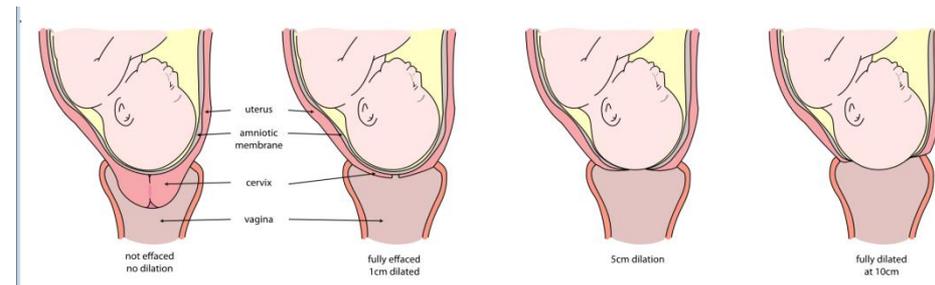
Art. 17 Fortpflanzungsmedizingesetz

Ausserhalb des Körpers der Frau dürfen nur so viele imprägnierte Eizellen zu Embryonen entwickelt werden, als innerhalb eines Zyklus für die Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich sind; es dürfen jedoch höchstens drei sein.



Tatobjekt: Mensch

Zusammenfassung:
Strafrechtlicher Schutz des
Menschenlebens beginnt
mit den Eröffnungswehen



Stadien der Cervix-Dilatation

Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

Ende Menschenleben?

- «Tötung» eines Toten:
 - Untauglicher Versuch
 - Störung Totenfrieden
Art. 262 StGB
 - Keine Sachbeschädigung



Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch
Ende Menschenleben?

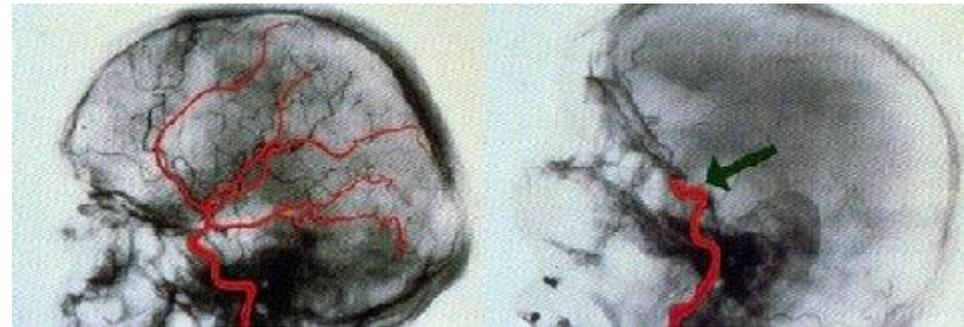
- Bis 1960er Jahre:
Herz-Kreislauftod
(«klinischer Tod»)



Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

- Heute: Hirntod
(neurologische
Todesdefinition)
- Art. 9 Abs. 1
Transplantationsgesetz
«Der Mensch ist tot,
wenn die Funktionen
seines Hirns einschliess-
lich des Hirnstamms
irreversibel ausgefallen
sind.»



Tatobjekt: Mensch

Hirntod ist der irreversible Ausfall des gesamten Hirns, einschliesslich Hirnstamm



Prinz Johan Friso von Oranien
(1968-2013)

Bei apallischen Syndrom (permanent vegetative state) Wachkoma ist «nur» die Grosshirnrinde ausgefallen

Tatobjekt: Mensch

Der Tod kann durch folgende Ursachen eintreten:

- durch den (vollständigen und) irreversiblen Funktionsausfall des Hirns einschliesslich des Hirnstamms infolge primärer Hirnschädigung oder -erkrankung.
- durch anhaltenden Kreislaufstillstand, der die Durchblutung des Gehirns ...unterbricht bis der irreversible Funktionsausfall von Hirn und Hirnstamm und damit der Tod eingetreten ist (Tod nach Kreislaufstillstand).



The screenshot shows the SAMW website with the following content:

- Aktuell gültige Richtlinien**
 - Die Zentrale Ethikkommission antwortet und diskutiert ethische Probleme der Medizin. Als Hilfestellung für die medizinische Praxis oder die biomedizinische Forschung formuliert sie Richtlinien und Empfehlungen. Diese werden in der Regel in die Standardsordnung der PHN aufgenommen und dadurch für PHN-Mitglieder verbindlich. Die Richtlinien werden in regelmässigen Abständen überprüft und revidiert. Weiterführende Literatur über die medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW.
 - Plister C, Güler-Andorno N. The reception and implementation of ethical guidelines of the Swiss Academy of Medical Sciences in medical and nursing practice. *Swiss Med Wkly*. 2010;140(11-12):1160-167. PDF (111 KB)
 - Ruetschi D. Die Medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW aus juristischer Sicht. *Schweiz. Aerztezeitung*. 2004;86(23):1222-1225. PDF (303 KB)
- Intensivmedizinische Massnahmen (2013)**
 - Richtlinien PDF
- Zusammenarbeit Ärzteschaft und Industrie (2013)**
 - Richtlinien PDF
 - Umsetzung der Richtlinien PDF
- Ethische Unterstützung in der Medizin (2012)**
 - Empfehlungen PDF
 - Anhang PDF
- Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen (2011)**
 - Richtlinien PDF
 - Protokoll 1 PDF / Protokoll 2 PDF / Protokoll 3 PDF

Additional information on the right side of the page:

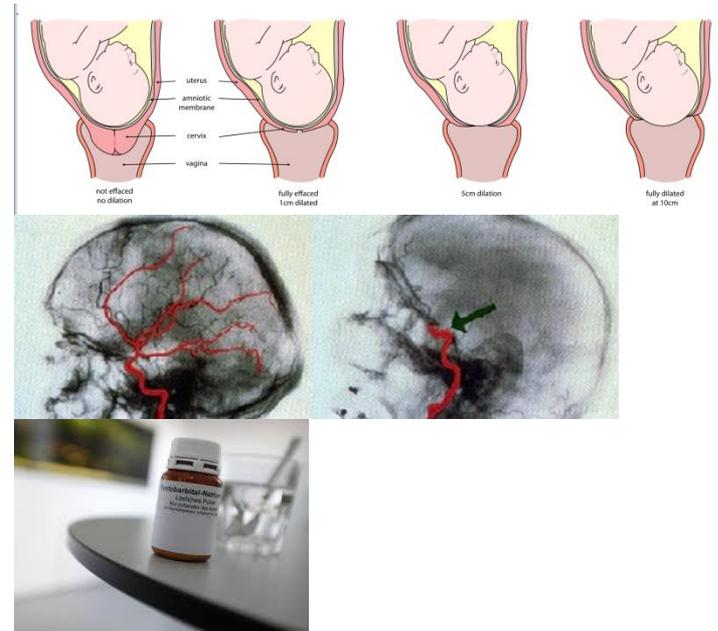
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. jur. Nicole Salathé, MAE, Ressort Ethik, Tel. 061 269 90 30
- Directive in Italiano, Guidelines in English, Directives en français
- Mitglied der Akademien der Wissenschaften Schweiz

SAMW-Richtlinien zur Feststellung des Todes

Tatobjekt: Mensch

Anderer lebender Mensch

- Beginn Leben:
Eröffnungswehen
- Ende Leben:
Hirntod



Tatobjekt: Mensch

Zitat Prüfung Sommer 2014

und Art der Tat besonders verwerflich. I.c. haben wir einen anderen lebender Mensch (Daniela), welcher strafrechtlicher Schutz genießt, da sie ^{sich} ~~ist~~ ~~zu~~ in ihre Lebensphase zwischen Fötuswehen und Hirntod befindet. I.c. verstorbt Daniela infolge

Vorsätzliche Tötung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Vorsätzliche Tötung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Tathandlung - Taterfolg

Beliebige Tathandlung

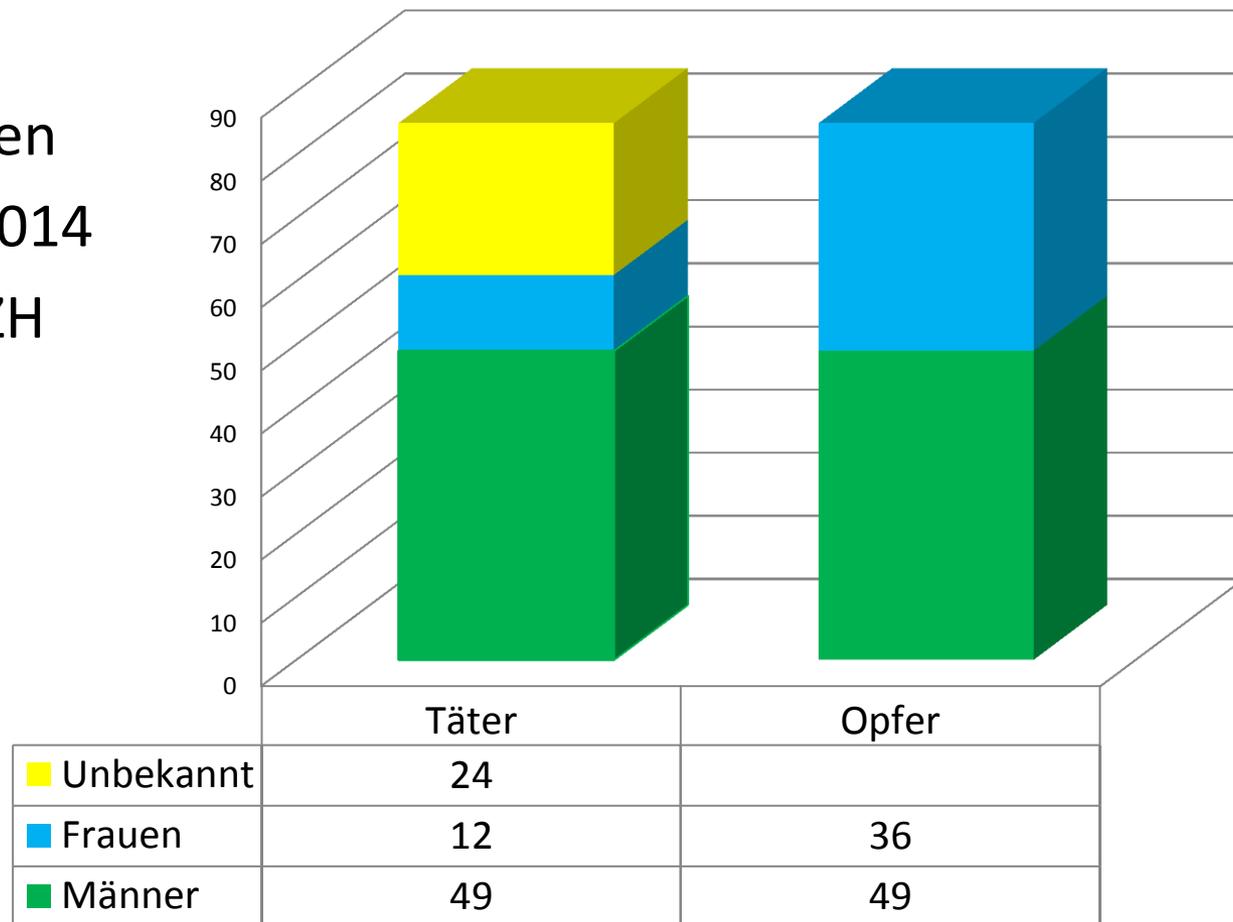
- Erschiessen
- Strangulation
 - Erhängen (Genickbruch)
 - Erdrosseln (Blutzufuhr)
 - Erwürgen (Sauerstoff)
- Erstechen
- Ertränken
- Verbrennen
- Vergiften
- Verhungern Lassen
- Abstellen Beatmung
- etc.



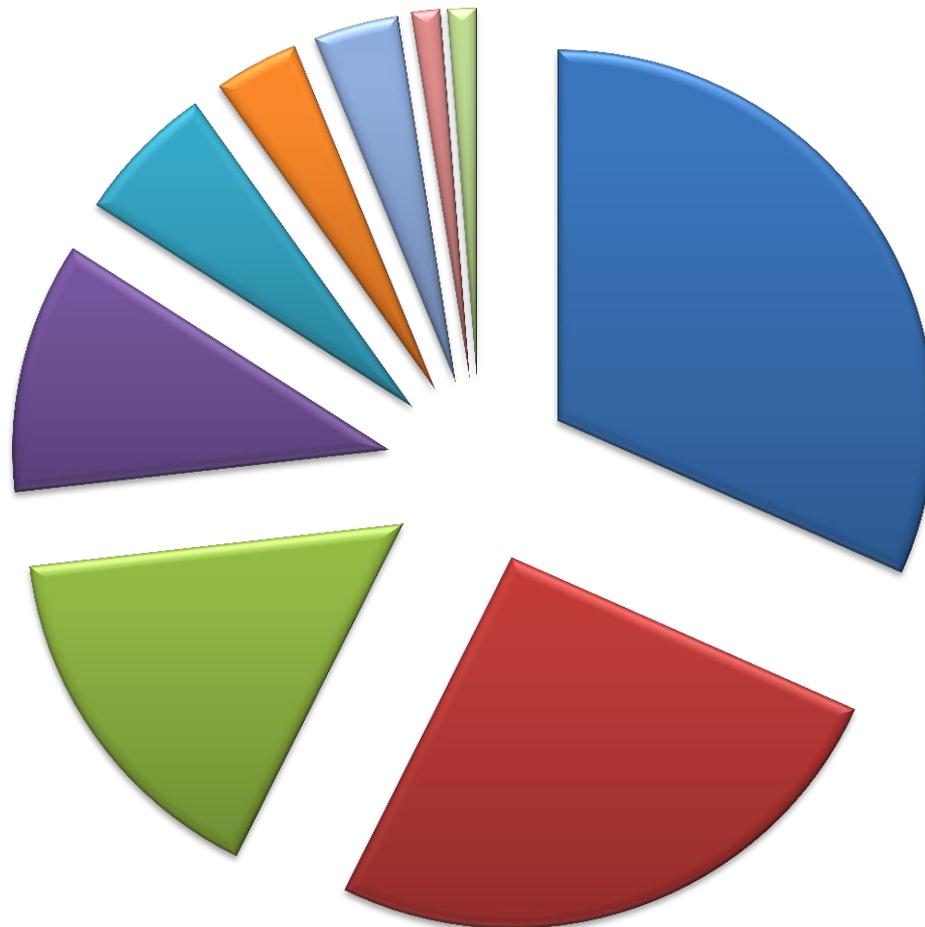
Michael Thali, IRM

Tathandlung – Täter und Opfer

Tötungen
2008-2014
IRM UZH



Tathandlung – Tatmittel



Tötungen 2008-2014
IRM UZH

- Schusswaffen
- Messer
- Erwürgen/Ersticken/Strangulieren
- Stumpfe Gewalt
- Hammer/Beil
- Schütteltrauma
- Medikamente
- Verletzung ärztlicher Sorgfalt
- Personenwagen

Vorsätzliche Tötung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- **Kausalität**

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

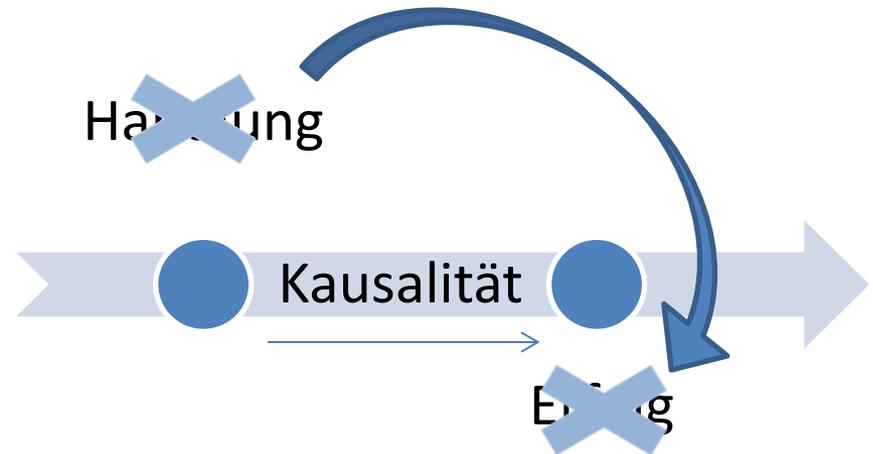
Natürliche Kausalität

Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches
Bindeglied zwischen Handlung
und Erfolg

«*Conditio sine qua non*»

Als natürliche Ursache gilt jede
Handlung, die nicht hinweg-
gedacht werden kann, ohne
dass auch der Erfolg entfiel.



Natürliche Kausalität

BGE 131 IV 145

- Lieferwagenfahrer Y fährt Uferstrasse von Coligny nach Vézenaz.
- Überholen eines Fahrzeugs, das auf rechten Fahrspur stand
- Dieses wollte D. Fussgängerstreifen überqueren lassen.
- D. schwer verletzt.
- Linker Fuss gebrochen, dann Durchblutungsstörungen, dann Gangrän (Wundbrand)
- 2 Wochen später stirbt D.
- Autopsie: Todesursache: Unfallverletzungen führten zur Reaktivierung eines früheren Herzinfarktes



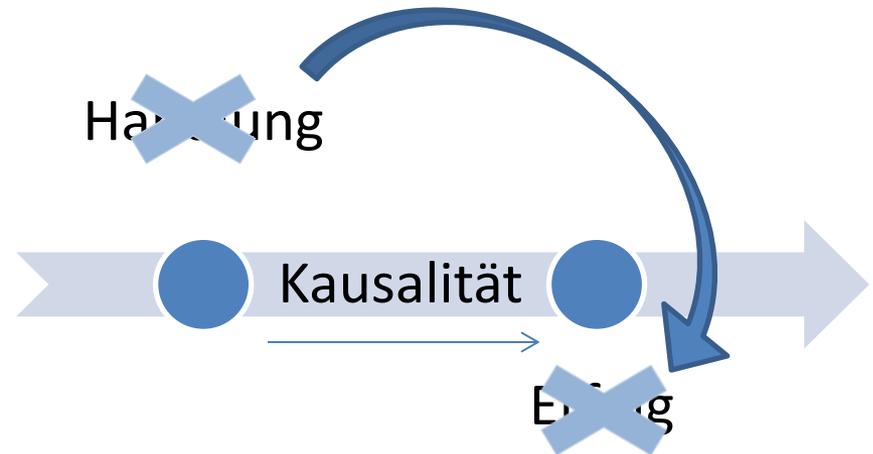
Quai de Coligny/GE, BGE 131 IV 145

Natürliche Kausalität

Hat Y den Tod von D.
verursacht?

Autounfall kann nicht
weggedacht werden, ohne
dass auch Tod entfällt.

Natürliche Kausalität
gegeben.



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

«Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen...»

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko →
 - c. Risikorealisierung
- Unerhebliche Risiken
 - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
 - Eigenverantwortung



Vorsätzliche Tötung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Art. 111 StGB

Wer **vorsätzlich** einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Vorsatz

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 12 StGB

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Geschehensablauf



Wollen

- Erfolg

Wissen/Wollen

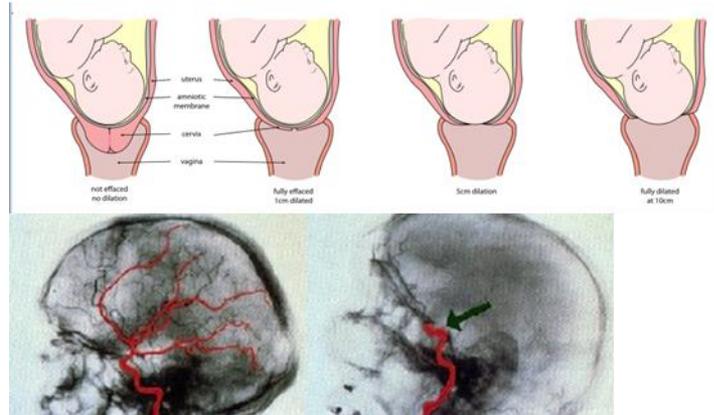
	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



Vorsätzliche Tötung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität



Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für Möglich halten
- Willen/Inkaufnahme

Art. 260^{bis} - Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. **Vorsätzliche Tötung (Art. 111)**,
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).

2 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

3 Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen